

Impfen in der Praxis

Untertitel: „Bürokratitis crepitans“

Dr. med. Patricia Klein, MBA
Ärztliche Geschäftsführerin

25.10.2023

AUFKLÄRUNG

- » Dokumentieren Sie in der Patientenakte, dass Sie die zu impfende Person aufgeklärt haben und die Person eingewilligt hat.
- » Eine schriftliche Einwilligung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.
- » Bei bekannten Patienten genügt eine Kurzanamnese auf aktuelle Impffähigkeit, bei unbekanntem Patienten sollten Sie (reine Vorsichtsmaßnahme) den Anamnesebogen des RKI nutzen.

<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/COVID-19-Aufklaerungsbogen-Tab.html>

Stand 05.10.2023

BIONTECH ANGEPASST

- » Wird Dienstags für die Folgewoche bestellt
- » Vials mit 6 Dosen
- » Impfzubehör wird NICHT mitgeliefert, sondern wie bei anderen Impfungen auch über Praxisbedarf bestellt
- » Der BioNTech-Impfstoff wird weiter vom BAS finanziert, sowohl für Privat- als auch für GKV-Patienten, also keine Regressgefahr.
- » Alle anderen Impfstoffe werden von den Krankenkassen übernommen und müssen dann auch zu deren Lasten verordnet werden (KBV rät wegen unklarer Regresssituation immer noch ab).

ZIFFERN FÜR DEN ANGEPASSTEN BIONTECH

» Allgemein

1. Impfung 88342A
2. Impfung 88342B

Jede weitere Impfung 88342R

» Beruflich

1. Impfung 88342V
2. Impfung 88342W

Jede weitere Impfung 88342X

DOKUMENTATION

- » in der Patientenakte und im Impfausweis
 - » Bezeichnung des Impfstoffs
 - » Chargenbezeichnung
- » Daten für das RKI über das Impf-DokuPortal der KBV (leider zwar Meldung einmal pro Woche, aber mit Impfdatum....)
- » sie müssen kein Impfzertifikat mehr ausstellen

KLEINE TIPPS

- » Man KANN sich drüber ärgern, man MUSS es aber nicht!
- » Menschen über 70 (60 ab 1.1.2024), deren letzte Impfung oder deren letzte Infektion mehr als 6-9 Monate her ist, sollten Sie auf jeden Fall zum Auffrischen raten.
- » Das gilt auch für Immunsupprimierte und BMI >30.
- » Wenn jemand unbedingt aufgefrischt werden will, wehren Sie sich nicht (jeder hat alte Eltern oder andere Menschen aus vulnerablen Gruppen in seinem Umfeld).

Frischen Sie nicht auf, wenn das letzte immunologische Ereignis weniger als 6 Monate her ist.

KODIERUNG

- » U11.9 G Notwendigkeit der Impfung gegen COVID-19, nicht näher bezeichnet

Falls anschließend Behandlung wegen Nebenwirkungen

- » U12.9! G Unerwünschte Nebenwirkungen bei der Anwendung von COVID-19-Impfstoffen, nicht näher bezeichnet

Trotz des Zusatzes „n.n.bez.“ können Sie die Beschwerden wie Fieber (z.B. R50.88), Fatigue (R53), Kopfschmerzen (R51) usw. zusätzlich kodieren.

FRAGE AN RADIO ERIWAN

„Soll bei jedem Patienten, der zu Hause einen positiven Schnelltest gemacht hat, ein PCR-Test veranlasst werden?“

Antwort:

„Im Prinzip ja 😊“

Aber Sie müssen ihn natürlich auch ohne PCR an das Gesundheitsamt melden, denn auch der Verdacht auf Corona ist meldepflichtig und ohne PCR geht der Patient sonst verloren.

Insgesamt muss man sagen, dass es weiterhin wichtig ist, Schnelltests zu machen, damit man weiß, ob bzw. wann man sich impfen lassen soll....